

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Karlsruhe,

dem Landkreis Rastatt,

der Stadt Baden-Baden,

der Stadt Karlsruhe,

– im Folgenden Aufgabenträger –

und

der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH

– im Folgenden KVV –

über die Verwendung der Mittel zum Ausgleich der Verbundtarife und der kooperationsbedingten Lasten der Verbünde (Verbundförderung) nach § 9 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in Baden-Württemberg (ÖPNVG) i. V. m. §§ 10 ff. der Verordnung des Ministeriums für Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-VO).

Präambel

In Baden-Württemberg haben Verkehrsverbünde wie der KVV bisher Landesmittel zum Ausgleich der Verbundtarife und der kooperationsbedingten Lasten der Verbünde erhalten (sog. Verbundförderung). Diese Mittel konnten auch zur Finanzierung der Verbundgesellschaft und deren Geschäftsstelle (Regiekosten) verwendet werden, wovon zur Entlastung der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen auch im KVV Gebrauch gemacht wurde.

Nach der Novellierung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in Baden-Württemberg (ÖPNVG) zum 01.01.2021 erhalten in Abkehr von der bisherigen Praxis nicht mehr die Verkehrsverbünde die Mittel zur Verbundförderung, sondern die Aufgabenträger (§ 9 Abs. 4 Satz 1 ÖPNVG), die die Mittel im Rahmen von allgemeinen Vorschriften oder öffentlicher Dienstleistungsaufträge an die Unternehmen weitergeben (§ 12 Abs. 1 ÖPNV-VO). Vor dem Hintergrund der guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit beabsichtigen die Beteiligten, dass der KVV zur Entlastung der Aufgabenträger auch weiterhin den Ausgleich für den Verbundtarif sowie die verbundbedingten Lasten übernimmt bzw. abwickelt und dafür die Mittel zur Verbundförderung erhält. Außerdem soll von der nach § 12 Abs. 2 ÖPNV-VO weiterhin bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, für die Übernahme der übergeordneten Koordinierung von Verkehrsleistungen oder Regieaufgaben wie Planung, Marketing, Vertrieb, Abrechnung oder Auskunft durch den KVV einen angemessenen Anteil der Mittel zur Finanzierung des KVV zu verwenden. Das entspricht dem Status-Quo.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten was folgt:

§ 1

Auszahlung der Verbundfördermittel

- (1) Die Aufgabenträger veranlassen, dass der KVV die ihnen gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 6 zur ÖPNV-VO zugewiesenen Mittel zur Verbundförderung (Verbundfördermittel) nach der jeweils erfolgenden Auszahlung am 01.04. und 01.10. eines Jahres erhält.
- (2) Die Aufgabenträger werden darauf hinwirken und sind damit einverstanden, dass das Land die Verbundfördermittel direkt an den KVV auszahlt (vgl. § 4).

§ 2

Verwendung der Verbundfördermittel

- (1) Die Mittel der Verbundförderung werden vom KVV zweckgebunden zur Finanzierung der Verbundtarife und der kooperationsbedingten Lasten des Verbundes (Regiekosten) verwendet.
- (2) Der KVV ist berechtigt, für die übergeordnete Koordinierung von Verkehrsleistungen oder Regieaufgaben wie Planung, Marketing, Vertrieb, Auskunft oder Abrechnung einen angemessenen Anteil der Mittel der Verbundförderung nach Abs. 1 für die Finanzierung der Verbundgesellschaft und deren Geschäftsstelle zu verwenden. Der angemessene Anteil beträgt 30%. Dieser ist nach 3 Jahren zu überprüfen.
- (3) Der KVV verpflichtet sich, die Vorgaben für die Verwendung der Mittel zur Finanzierung der Verbundgeschäftsstellen nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 3 ÖPNV-VO einzuhalten.

§ 3

Nachweis der Mittelverwendung (Verbundbericht)

- (1) Der KVV bestätigt den Aufgabenträgern die zweckgerechte Verwendung der Verbundmittel mit Erstellung des Verbundberichtes über die Verwendung der Mittel gem. § 12 Abs. 5 ÖPNV-VO. Die Aufgabenträger erhalten den Bericht so, dass sie diesen dem Ministerium für Verkehr bis zum 30. September des jeweiligen Folgejahres vorlegen können.
- (2) Auf Verlangen weist der KVV den Aufgabenträgern die zweckgerechte Verwendung der Verbundfördermittel gem. § 2 nach.

§ 4

Gemeinsame Antragstellung

- (1) Die Aufgabenträger sind Teil des gemeinsamen Verbundgebietes Karlsruher Verkehrsverbund und haben deshalb eine gemeinsame Zuweisung ihrer Mittel beantragt (§ 10 Abs. 2 Satz 1 ÖPNV-VO).
- (2) In dem Antrag nach Abs. 1 haben die Aufgabenträger den KVV als erwünschten Empfänger der Mittel benannt. Die für die Auszahlungen an den KVV erforderlichen Bevollmächtigungen aller Aufgabenträger werden dem Ministerium für Verkehr rechtzeitig vorgelegt (§ 10 Abs. 2 Satz 4 ÖPNV-VO)

_____, den _____

_____, den _____

Landkreis Karlsruhe
Dr. Christoph Schnaudigel

Landkreis Rastatt
Toni Huber

_____, den _____

_____, den _____

Stadt Baden-Baden
Margret Mergen

Stadt Karlsruhe
Dr. Frank Mentrup

_____, den _____

Karlsruher Verkehrsverbund GmbH
Dr. Alexander Pischon